



GEMEINDE IGLING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.07.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:22 Uhr
Ort: Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Först, Günter

Zweite/r Bürgermeister/in

Jetzt-Schwarz, Claudia

Dritte/r Bürgermeister/in

Graf von Maldeghem, Dominique

Mitglieder des Gemeinderates

Benisch, Gerald
Gayer, Josef
Glatz, Gudrun
Gluska, Guido
Heiland, Peter
Höfler, Thomas
Müller, Harald
Scheck, Maria-Theresia
Schuster, Robert
Stannecker, Robert

Verwaltung

Wild, Jennifer

Gäste

Wolffhardt, Johannes, Dipl.-Ing. Architekt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ziegler, Franziska
Ziegler, Thomas

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.20
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.06.20 (Sondersitzung)
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
4. Neuaufstellung des Bebauungsplans "Unterm Geiselsberg II"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GI/BA/127/2020
5. Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan "Unterm Geiselsberg II"
Vorlage: GI/BA/128/2020
6. Bebauungsplan Sportgelände - Entwurfsplanung
Vorlage: GI/BA/069/2020
7. Bebauungsplan Sportgelände - Billigungsbeschluss
Vorlage: GI/BA/070/2020
8. Auftragsvergabe - Brandschutzkonzept Mehrfamilienhaus Veilchenstraße 1
Vorlage: GI/BA/133/2020
9. Auftragsvergabe - Erstellung Schallschutzgutachten Mehrfamilienhaus Veilchenstraße 1
Vorlage: GI/BA/134/2020
10. Auftragsvergabe - Erstellung Planungsgutachten Garagenlüftung Mehrfamilienhaus Veilchenstraße 1
Vorlage: GI/BA/135/2020
11. Auftragsvergabe - Prüfung Brandschutznachweis Neubau Kindertagesstätte
Vorlage: GI/BA/136/2020
12. Antrag Mähen gemeindlicher Flächen ab dem 15.07. - Insektenschutz
Vorlage: GI/HA/036/2020
13. Regiebetrieb Gemeinde Igling BgA Wasserversorgung Igling/Holzhausen Nahwärmeversorgung Igling Zuführung des Gewinns 2019 an die Rücklage, vgl. BMF Schreiben vom 28.01.2019
Vorlage: GI/Kä/024/2020
14. Wasserzählertausch - Gemeinde Igling ohne OT Holzhausen
Vorlage: GI/HA/034/2020
15. Sparkasse 1 € je Einwohner Spendenaktion / Spendenvorschläge
Vorlage: GI/HA/041/2020
16. Bericht des Bürgermeisters
17. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.20

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2020 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.06.20 (Sondersitzung)

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.06.2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.06.2020 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

In den nichtöffentlichen Sitzungen vom 09.06. und 24.06.2020 wurden keine Beschlüsse gefasst, deren Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

4. Neuaufstellung des Bebauungsplans "Unterm Geiselsberg II"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Herr Architekt Wolffhardt erläutert die eingegangenen Einwände und Stellungnahmen sowie die entsprechenden Behandlungsvorschläge.

5. Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan "Unterm Geiselsberg II"

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 15.04.2020 insgesamt 22 Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme für Neuaufstellung des Bebauungsplans „Unterm Geiselsberg II“, aufgefordert. Sie

hatten vom 16.04.2020 bis zum 20.05.2020 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, durchgeführt.

Von 7 Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

- 1 Landratsamt Landsberg Untere Bauaufsichtsbehörde
- 2 Landratsamt Landsberg Untere Immissionsschutzbehörde
- 4 Landratsamt Landsberg Untere Naturschutzbehörde
- 9 Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- 13 LEW Verteilnetz
- 21 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 31 Landratsamt Landsberg Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde

11 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

- 6 Regierung von Oberbayern
- 8 Amt für Ländliche Entwicklung
- 12 Regionaler Planungsverband
- 14 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck
- 15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 18 Schwaben Netz GmbH
- 20 Bayerischer Bauernverband
- 22 Markt Kaufering
- 25 VG Buchloe
- 26 Gemeinde Hurlach
- 27 Industrie- und Handelskammer Oberbayern

4 Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

- 8 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 17 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 19 Wasserzweckverband Erpfinger Gruppe
- 30 Finanzamt Landsberg am Lech

Von der Öffentlichkeit wurden Bedenken in Form einer Stellungnahme vorgebracht.

1) LRA Landsberg, SG 40 Bauamt, Hr. Neupert

Hinweis:

In der Präambel ist statt des längst "überholten" Art. 98 BayBO die aktuelle Rechtsgrundlage für örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO) zu zitieren.

Behandlungsvorschlag:

Wird im Plan übernommen

Beschlussvorschlag:

Anregung wird übernommen: Die Gemeinde Igling erlässt aufgrund § 9 und § 10 des BauGB Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Art. 81 der BayBO...

Hinweis:

Es fällt auf, dass der Bebauungsplan eine Festsetzung über die örtlichen Verkehrsflächen enthält. In diesem Fall handelt es sich um einen sog. einfachen, nicht qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB, in dem die Anwendung des Freistellungsverfahrens ausscheidet.

Behandlungsvorschlag:

Wird im Plan übernommen

Beschlussvorschlag:

Anregung wird übernommen, Plan wird entsprechend geändert.

Hinweis:

In der Planzeichnung ist dem östlichen Baufenster keine Nutzungsschablone zugeordnet.

Behandlungsvorschlag:

Die Nutzungsschablone ist für das gesamte Baufeld gültig, zur Klarstellung wird der Zeiger in den Bereich außerhalb des Baufensters gerichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Nutzungsschablone ist für das gesamte Baufeld gültig, zur Klarstellung wird der Zeiger in den Bereich außerhalb des Baufensters gerichtet.

Hinweis:

Bei "A) Festsetzungen durch Planzeichen und Text" können unter Punkt 2 die Hinweise bei der GFZ und GRZ ..., Z. B. 0, 6 ..., z. B. 0, 4 entfallen, weil diese nicht mit den tatsächlich festgesetzten Zahlen (0, 8 bzw. 0, 6) korrespondieren.

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:

Anregung wird übernommen, z.B. und GFZ und GRZ werden gestrichen.

Hinweis:

Das Planzeichen III für die Zahl der Vollgeschosse ist in den Festsetzungen durch Text zu erläutern.

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:

Anregung wird unter 2. übernommen: Die Zahl der Vollgeschosse ist auf drei begrenzt. Das dritte Vollgeschoss muss als Dachgeschoss mit geneigtem Satteldach ausgebildet werden.

Hinweis:

Beim Maß der baulichen Nutzung weisen wir darauf hin, dass nach § 17 Abs. 1 BauNVO für die GRZ eine Obergrenze von 0,4 vorgesehen ist. Eine städtebauliche Begründung für die Überschreitung dieser Obergrenze enthält die Satzung nicht. Wir schlagen an dieser Stelle

ohnehin vor, das Maß der baulichen Nutzung nicht über Verhältniszahlen zu bestimmen, sondern über absolute Größenangaben, wie z. B die Größe der Grundfläche(n) - siehe hierzu §16 Abs. 2 BauNVO. Maß der baulichen Nutzung nach BauNVO § 17.1. Obergrenze 0,4 im WA.

Behandlungsvorschlag:
Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:
Anregung wird übernommen: Die maximale zulässige GRZ darf gem. § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in §19 Abs.4 Nr.1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen sowie durch erdgeschossige Anbauten, Balkone und Terrassen insgesamt um bis zu 50% überschritten werden. Wird eine Tiefgarage errichtet, darf die Überschreitung der GRZ bis zu einer GRZ von insgesamt höchstens 0,8 erfolgen.

Hinweis:
Nach den Festsetzungen darf das zulässige Nutzungsmaß je Baukörper durch erdgeschossige verglaste Anbauten, sowie durch Balkone und Terrassen um bis zu 100 m² überschritten werden. Nachdem nach der Begründung nicht nur an Mehrfamilienhäuser, sondern auch an Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser gedacht ist, scheint uns eine Überschreitung in diesem Ausmaß bezogen auf einen einzelnen Baukörper sehr hoch. Zulässiges Nutzungsmaß darf durch Anbauten, Balkone und Terrassen um bis zu 100 m² überschritten werden, dieses Maß ist für EH, DH und RH sehr hoch.

Behandlungsvorschlag:
Es besteht die Schwierigkeit auf alle möglichen Bauformen einzugehen. Vorgeschlagen wird eine Beschränkung aller Nebenanlagen, Garagen, Wintergärten und Anbauten auf maximal 50% der GRZ.

Beschlussvorschlag:
Änderung s. oben

Hinweis:
Sofern sich die Gemeinde entschließt, an Stelle der GRZ mit absoluten Grundflächen zu arbeiten, sollte auch auf die Festsetzung einer GFZ verzichtet werden. Durch die Festsetzung einer max. zulässigen Grundfläche in Verbindung mit Festsetzungen über die Höhenentwicklung (Zahl der Geschosse, Wand- und ggf. Firsthöhe) sind die Baukörper in ihrer "Größe" hinreichend und vor allem von vornherein für Jedermann nachvollziehbar beschrieben. GRZ mit absoluten Grundflächen.

Behandlungsvorschlag:
Vorgeschlagen wird die Festsetzung von prozentualen GRZ Werten, sowie eines reduzierten Wertes von 40 m² für die erdgeschossigen Anbauten, Balkonen und Terrassen

Beschlussvorschlag:
Unter 2. Maß der baulichen Nutzung wird ergänzt:
Höchstzulässige Grundflächenzahl. Die maximale zulässige GRZ darf gem. § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in §19 Abs.4 Nr.1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen insgesamt um bis zu 50% überschritten werden. Erd-

geschossige verglaste Anbauten, Balkone und Terrassen dürfen die höchstzulässige Grundfläche um bis zu 40 m² überschreiten. Wird eine Tiefgarage errichtet, darf die Überschreitung der GRZ bis zu einer GRZ von insgesamt höchstens 0,8 erfolgen.

Hinweis:

Nach Nr. 3. 4 beträgt die Mindestgrundstücksgröße bei Einzelhäusern 500 m²; eine entsprechende Festsetzung beispielsweise bei Doppelhäusern findet sich nicht. In 3.4. wird für EH eine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt, für DH und Hausgruppen jedoch nicht.

Behandlungsvorschlag:

Auch für DH und Hausgruppen werden Mindestgrundstücksgrößen festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Unter 3. Bauweise wird ergänzt: Die Mindestgrundstücksgröße wird für Einzelhäuser und Hausgruppen auf 500 m², für Doppelhaushälften auf 300 m² festgesetzt.

Hinweis:

Satz 2 der Nr. 5.2.4. bezieht sich auf das Hauptdach und sollte bei 5.2.1 aufgeführt werden.

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:

Anregung wird unter 5.2.1.übernommen: Dächer sind mit dem First in Längsrichtung der Baukörper anzuordnen.

Hinweis:

In der Planzeichnung sollte auf den Flächen der möglichen Tiefgarage das Planzeichen TG verwendet werden.

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:

Anregung wird in Planzeichnung übernommen.

Hinweis:

In der Planzeichnung sind an mehreren Stellen Bäume dargestellt. Es wird aber nicht näher erläutert, ob es sich um zu pflanzende oder zu erhaltende Bäume handelt.

Behandlungsvorschlag:

Die Bäume werden gem. PlanZV als zu pflanzende Bäume dargestellt und unter Hinweisen erläutert. Die Lage der Pflanzung bleibt flexibel.

Beschlussvorschlag:

Die Bäume werden gem. PlanZV als zu pflanzende Bäume dargestellt und unter Hinweisen erläutert, damit ist die Lage der Bäume flexibel.

Hinweis:

An einer Stelle in der Planzeichnung wird ein Planzeichen verwendet, das offenbar die Zufahrt zur

geplanten Tiefgarage markieren soll. Das Planzeichen wird in den Festsetzungen nicht erläutert.

Die Länge des Zufahrtsbereichs sollte außerdem festgesetzt werden (siehe Planzeichen 6.4 PlanzV).

Es wird ein Planzeichen zur Markierung der Einfahrt in die TG darstellt, aber nicht erläutert.

Die Länge des Zufahrtsbereichs sollte außerdem festgesetzt werden (siehe Planzeichen 6.4

PlanzV). Es wird ein Planzeichen zur Markierung der Einfahrt in die TG darstellt, aber nicht erläutert.

Behandlungsvorschlag:

Erläuterung in Satzung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Unter 9. Verkehr wird das Planzeichen für die TG-Zufahrt ergänzt und erläutert. Einfahrt Grundstück / Tiefgarage, maximale Breite 8 m.

Hinweis:

Festsetzung zu Geländeänderungen, Lichtgräben zur Belichtung von Kellergeschossen.

Behandlungsvorschlag:

Festsetzungen zu Lichtgräben werden ergänzt und konkretisiert.

Beschlussvorschlag:

Punkt 4.5 der Festsetzungen wird ergänzt: Die höchstzulässige Breite von Lichtgräben beträgt 3,0 m.

Hinweis:

Nachdem der Bebauungsplan keine anderslautende Festsetzung enthält, sind auch Garagen und

Carports grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Für den Fall, dass auf den Bau

einer Tiefgarage verzichtet wird, sollten diesbezüglich Überlegungen angestellt werden.

Keine Festsetzungen zu Carports und Garagen außerhalb der Baugrenzen.

Behandlungsvorschlag:

Carports und Garagen werden auch außerhalb der Baugrenzen erlaubt.

Beschlussvorschlag:

Anregung wird unter 1. übernommen: Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2) LRA Landsberg, Untere Immissionsschutzbehörde

Hinweis:

Da die Bebauung sehr dicht ist, wird im Zusammenhang mit der Errichtung von geräuschintensiven Luftwärmepumpen dringend empfohlen, folgende Festsetzung zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan mitaufzunehmen:

"Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte

Schalleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schalleistungs-

pegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu

dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)" vom Februar 2011 verwiesen.
(http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf)."

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:

Anregung wird unter Hinweise 3. übernommen:
Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schalleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)" vom Februar 2011 verwiesen.
(http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf)."

3) LRA Landsberg, Untere Naturschutzbehörde

Hinweis:

6.2 der Satzung:

Unserer Ansicht nach macht die Festsetzung pro 250 m² Grünfläche einen Baum zu pflanzen wenig Sinn, da diese Regelung dazu führen könnte möglichst wenig Grünfläche zu erhalten.

Behandlungsvorschlag:

Grünfläche wird durch Grundstücksfläche ersetzt.

Beschlussvorschlag:

In 6.2. wird Grünfläche durch Grundstücksfläche ersetzt.

Hinweis:

Planzeichnung: Nach Planzeichnung ist die Pflanzung von Bäumen vorgesehen, die aber nicht durch eine Legende dargestellt oder näher erläutert werden. Handelt es sich hierbei um die unter 3. Begründung genannten Großbäume zur Eingrünung? Dort wird auf empfohlene standortgerechte Laubbäume gemäß Festsetzungen verwiesen. In den Festsetzungen werden allerdings keine empfohlenen Großbäume aufgeführt.

Behandlungsvorschlag:

Wird im Satzungstext/ Legende ergänzt.

Empfohlene Großbäume werden in der Satzung ergänzt. Lage bleibt flexibel.

Beschlussvorschlag:

Unter Hinweise 2. wird ergänzt:

Planzeichen, zu pflanzender Baum. Lage der zu pflanzenden Bäume als Empfehlung, die Standorte können entwurfs-bedingt auch verschoben werden.

Hinweis:

Bitte um Ergänzung der Festsetzungen um:
Einfriedungen sind nur sockellos und mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm zum Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere zulässig.

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:

Anregung wird unter 8. Einfriedungen übernommen: Einfriedungen sind nur sockellos und mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm zum Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere zulässig.

Hinweis:

Wir empfehlen den Erhalt der Streuobstwiese im Osten des Geltungsbereichs planerisch festzuhalten, um den dörflichen Charakter zu bewahren und eine weitere Bebauung zu verhindern.

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:

Anregung wird unter Hinweise 2. übernommen: Die Streuobstwiese im Osten des Geltungsbereichs soll erhalten werden.

4) Regierung von Obb

Hinweis:

Gegen die maßvolle Entwicklung bereits dargestellter Potentialflächen werden von Seiten der Landesplanung keine Einwände erhoben. Die generelle Zulässigkeit auch von dichteren Bauformen sowie die Errichtung einer Tiefgarage tragen den Erfordernissen zum Flächensparen Rechnung.

Die Planung steht mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang.

Zur Kenntnis

5) Wasserwirtschaftsamt Weilheim-Schongau

Hinweis:

Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einem Sickertest zu bestätigen.

Behandlungsvorschlag:

Sickerfähigkeit wurde bereits durch Bodengutachten untersucht, gute Sickerfähigkeit ist gegeben.

Zur Kenntnis

Hinweis:

Vorschlag für Festsetzungen:
Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Hinweis:

Vorschlag für Hinweise:

"Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss."

"Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen."

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Hinweis:

Altlasten und schäd. Bodenveränderungen.

Vorschlag für Hinweise:

"Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG)."

Behandlungsvorschlag:

Wird übernommen.

Hinweis:

Niederschlagswasser

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung von Flächen, die zur Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

Behandlungsvorschlag:

Ist aus Sicht des Verfassers wegen der kleinteiligen Strukturen fragwürdig, möglich wäre Ausweisung einer Entwässerungsfläche im Bereich der Grünfläche.

Oberflächennahe Entwässerung ist deutlich aufwändiger.

Hinweis:

Vorschlag für die Konkretisierung der Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung:

"Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke."

Behandlungsvorschlag:

30% Fugenanteil ist sehr hoch, ein Winterdienst ist bei einem derart hohen Fugenanteil nur eingeschränkt möglich. Bei befahrbaren Pflasterflächen, wie z.B. Tiefgargenzufahrt funktioniert Rasenpflaster nicht. Vorschlag: Zufahrten zu Tiefgaragen werden ausgenommen, ansonsten wird die Anregung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Unter 6.1. wird die Anregung übernommen. Tiefgaragenzufahrten werden von dieser Regelung ausgenommen.

6) Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten WM

Keine Stellungnahme

7) Regionaler Planungsverband

Keine regionalplanerischen Bedenken werden angemeldet.

Zur Kenntnis

8) LEW Verteilnetz

Hinweis:

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen:

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im westlichen Teil des Geltungsbereiches hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

Elektrizierungskonzept:

Eine gesicherte Stromversorgung des geplanten Baugebietes ist nach Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes gewährleistet. Die geplanten Neubauten werden wir über Erdkabel anschließen. Wir werden die geplanten Stromkreis-kabel möglichst in öffentlichen Verkehrs-flächen verlegen.

Allgemeiner Hinweis:

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGVA3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Behandlungsvorschlag:

Spartenauskunft wurde eingeholt, Sicherheitshinweis wird unter Hinweise aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Unter Hinweise 5.1. wird die Anregung übernommen: LEW-Verteilnetz weist auf das 1KV Kabel im westlichen Teil des Geltungsbereichs hin. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

9) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten FFB

Keine Einwendungen.

10) Bundeswehr

Keine Einwendungen.

11) Schwabennetz

Keine Einwendungen, Versorgung mit Erdgas ist möglich.

Zur Kenntnis, wird übernommen.

Beschlussvorschlag:

Unter Hinweis 5.2. wird die Anregung übernommen: Die Versorgung mit Erdgas ist möglich.

12) Bayerischer Bauernverband

Keine Einwendungen

13) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Behandlungsvorschlag:

Aufnahme unter Hinweisen möglich.

Beschlussvorschlag:

Unter Hinweisen wird unter 5.4 ergänzt: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

14) Markt Kaufering

Keine Einwendungen

15) VG Buchloe

Keine Einwendungen

16) Gemeinde Hurlach

Keine Einwendungen

17) IHK

Keine Einwendungen

18) LRA Landsberg, Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde

Hinweis:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes einwirken können.

Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich Z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Behandlungsvorschlag:
Wird übernommen.

Beschlussvorschlag:
Unter Hinweis 5.3. wird die Anregung übernommen: Der Geltungsbereich ist nicht als Altlastenverdachtsfläche kartiert. Liegt trotzdem ein Verdacht auf Altlasten vor, ist dieser umgehend der Abfall-/ Bodenschutzbehörde zu melden, die weiteren Maßnahmen, wie Aushubüberwachung und die Abstimmung der Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen ist mit der Abfall-/ Bodenschutzbehörde abzustimmen.

19) Private Stellungnahme

Hinweis:

Die Grundlage für einen Bebauungsplan bildet üblicherweise der Flächennutzungsplan. Aus dem Flächennutzungsplan wird der Bebauungsplan entwickelt. Deshalb dürfen sich der Flächennutzungs- und der Bebauungsplan nicht in wesentlichen Inhalten widersprechen.

Dies ist jedoch im vorliegenden Bebauungsplan der Fall. Im gültigem Flächennutzungsplan 5. Änderung sind die Teilflächen B1 und Teilfläche B2 als Grünfläche ohne Zweckbestimmung ausgewiesen.

Anlass und Ziel der Planung wird wie folgt begründet:

Die Gemeinde Igling plant mittelfristig im zentralen nördlichen Dorfgebiet (Bereich Veilchenstraße) die maßvolle Erweiterung von Wohnraum. Die Schaffung von Wohnbaugebieten im Randbereich der Gemeinde ist damit weitgehend abgeschlossen bzw. soll zunächst nicht weiter ausgedehnt werden.

Der veröffentlichte Bebauungsplan widerspricht deshalb in jeder Art und Weise dem Flächennutzungsplan.

1) zu dem vom Architekt Wolffhardt aufgeführten Begründung.

2) Anlass und Grundzüge der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Igling hat am 13.08.2010 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohnbaugebiet Igling Unterm Geiselsberg II beschlossen. Die vorgesehene Planung steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und basiert auf dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Igling.

Da ein dringender Bedarf an Ausweisung von Wohnungen für ortsansässige Familien besteht, hat die Gemeinde diese Fläche für ein kleines allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Im Zuge der weiteren Planung wurde beschlossen, dass entlang der Veilchenstraße ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des

Planungsgebietes ergeben sich aus der ortsüblichen Bebauung und den Bedürfnissen des Wohnungsbaus.

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Anmerkung Die Planung basiert nicht auf dem genehmigten Flächennutzungsplan.

Der dringende Bedarf an Wohnungen besteht, ist aber an anderer Stelle zu ermöglichen. Hier handelt es sich eben nicht um ein kleines Wohngebiet das sich in Art und Maß der baulichen Nutzung in das umliegende Baugebiet einfügt. Die umliegende Bebauung besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern E+D und vereinzelt aus Doppelhäuser E+I+D (Dachgeschoss kein Vollgeschoss) Die Fläche wurde die letzten 4 Jahre landwirtschaftlich nicht mehr genutzt bzw. ein Teil der Fläche ist Streuobstwiese. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Flächen die letzten Jahre der Natur zurückgeführt wurden und wertvoller Lebensraum für Insekten und Vögel sind. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass dies ein gemeindeeigenes Grundstück ist, welches von der Gemeinde Igling selbst bebaut wird und diese im eigenem Interesse die höchste Bebaubarkeit einfordert, welches nicht der Umliegenden Bebauung entspricht. Daher bitten wir Sie diese Planung nochmal zu überdenken um die anliegende Bebauung von EFH und DH fort zu führen.

Behandlungsvorschlag:

Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die mögliche weitere Entwicklung der Nutzungen dar und setzt kein Baurecht fest. Der Flächennutzungsplan steht der Neuausweisung eines Wohnbauareals nicht im Wege, da er nicht parzellenscharf ist. Zudem ist eine Ausweisung von Baurecht im Innenbereich bei einer Fläche von unter 20.000 m² jederzeit möglich.

Die vorgesehene bauliche Dichte entspricht weitgehend der Umgebung. Zwar ist formell eine dreigeschossige Bebauung geplant, aber gleichzeitig muss das dritte Vollgeschoss als Satteldach ausgeführt werden. Der Unterschied zu einem Dachgeschoss, das kein Vollgeschoss darstellt ist gering und beträgt nur ca. 60 m² GF.

Es ist zwischen der Forderung nach sparsamen Umgang mit Baugrund gem. BauGB § 1a Abs.2 und der Einfügung in die Umgebung abzuwägen. Der Gemeinderat Igling hat diese Abwägung zugunsten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, der im Interesse der Allgemeinheit steht, entschieden. Aus der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird deutlich, dass die Planung wegen des flächensparenden Umgangs mit Baugrund ausdrücklich begrüßt wird.

Beschlussvorschlag:

Nach sorgfältiger Abwägung zwischen den Erfordernissen des sparsamen Umgangs mit Bauland und dem Gebot der Einfügung in die Umgebung wird zugunsten einer maßvollen Erhöhung des Baurechtes auf 3 Vollgeschose entschieden. Das oberste Vollgeschoss muss jedoch als Satteldach mit angepasster Höhenentwicklung ausgebildet werden. Die private Stellungnahme und der damit verbundene Änderungswunsch werden damit nicht umgesetzt.

Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, unter Punkt 3. Bauweise die Mindestgrundstücksgrenze für Doppelhaushälften von 300 auf 350 m² anzupassen. Außerdem wird festgestellt, dass die in den Stellungnahmen vorgeschlagene Höhe der Einfriedung von 15 cm zu hoch ist. Es wird lediglich festgehalten, dass die Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben sein muss, ohne Höhenangabe.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche den Entwurf des Bebauungsplanes „Unterm Geiselsberg II“ mit Begründung in der vorliegenden

Fassung. Der Entwurf erhält das Fassungsdatum 14.07.2020.

2. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 14.07.2020 ist einschließlich Begründung nochmal nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Die Auslegung wird verkürzt (14 Tage) durchgeführt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dass entsprechende Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

6. Bebauungsplan Sportgelände - Entwurfsplanung

Sachverhalt:

Die Entwurfsplanung für den Bebauungsplan „Sportgelände Gemeinde Igling“ wird von Herrn Dipl. Ing. Wollfhardt vorgetragen.

Das Baufeld für den Soccerkäfig wird weiter nach Osten versetzt.

Bezüglich der Stellplätze und einer eventuellen Ergänzung der Stellplätze wird die Bauverwaltung gebeten, die Baugenehmigung des bestehenden Sport- und Schützenheimes an Herrn Wollfhardt weiterzuleiten.

Außerdem wird der Planer gebeten, über das LRA die Abstandsflächen an der Ostseite zu überprüfen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis
2. Der Gemeinderat stimmt der Entwurfsplanung in der Fassung vom 14.07.2020 zu.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

7. Bebauungsplan Sportgelände - Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Igling hat am 13.08.2019 in seiner öffentlichen Sitzung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Sportgelände Gemeinde Igling“ beschlossen.

Einer Entwurfsplanung wurde in der Sitzung vom 14.07.2020 zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt mit den vorgegebenen Änderungen aus der Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Sportgelände Gemeinde Igling“ mit Begründung in der Fassung vom 14.07.2020.
2. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 14.07.2020 ist einschließlich Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8. Auftragsvergabe - Brandschutzkonzept Mehrfamilienhaus Veilchenstraße 1

Sachverhalt:

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Anfrage wurde an 5 Planungsbüros versandt, wovon vier Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Eine Firma hat aufgrund der derzeitigen Auslastung abgesagt.

Nach dem Vergabevorschlag der Verwaltung soll der Auftrag an die folgende Firma vergeben werden:

Beauftragte Firma:	JV-Brandschutztechnik Johann Vohburger
Anschrift:	Kastanienweg 14, 86836 Graben
Maßnahme:	Erstellung Brandschutzkonzept MFH
Angebot vom:	06.05.2020
Angebotssumme (brutto):	2.796,50 EUR/brutto
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Beschluss:

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für den Bau eines Mehrfamilienhauses gemäß der vor genannten Empfehlung in Höhe der Angebotssumme von 2.796,50 EUR/brutto an die Firma JV-Brandschutztechnik Johann Vohburger, Graben.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

9. Auftragsvergabe - Erstellung Schallschutzgutachten Mehrfamilienhaus Veilchenstraße 1

Sachverhalt:

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Anfrage wurde an 3 Planungsbüros versandt, wovon zwei Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Nach dem Vergabevorschlag der Verwaltung soll der Auftrag an die folgende Firma vergeben werden:

Beauftragte Firma:	Ing. Büro Braun – Haas + Partner
Anschrift:	Mussinanstraße 136, 92318 Neumarkt
Maßnahme:	Erstellung Schallschutzgutachten MFH
Angebot vom:	03.07.2020
Angebotssumme (brutto):	5.220,00 EUR/brutto
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Beschluss:

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag zur Erstellung Schallschutzgutachten für den Bau eines Mehrfamilienhauses gemäß der vor genannten Empfehlung in Höhe der Angebotssumme von 5.220,00 EUR/brutto an die Firma Ing. Büro Braun – Haas + Partner, Neumarkt.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**10. Auftragsvergabe - Erstellung Planungsgutachten Garagenlüftung
Mehrfamilienhaus Veilchenstraße 1**

Sachverhalt:

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Anfrage wurde an 2 Planungsbüros versandt, wovon zwei Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Nach dem Vergabevorschlag der Verwaltung soll der Auftrag an die folgende Firma vergeben werden:

Beauftragte Firma:	TÜV Süd Industrie Service GmbH
Anschrift:	Oskar-v.-Miller-Straße 17, 86199 Augsburg
Maßnahme:	Planungsgutachten Garagenlüftung MFH
Angebot vom:	07.07.2020
Angebotssumme (brutto):	690,00 EUR/brutto
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Beschluss:

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag zur Erstellung eines Planungsgutachtens für Garagenlüftung zum Bau eines Mehrfamilienhauses gemäß der vor genannten Empfehlung in Höhe der Angebotssumme von 690,00 EUR/brutto an den TÜV Süd Industrie Service GmbH Augsburg.

**Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

11. Auftragsvergabe - Prüfung Brandschutznachweis Neubau Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Anfrage wurde an 3 Planungsbüros versandt, wovon 3 Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Nach dem Vergabevorschlag der Verwaltung soll der Auftrag an die folgende Firma vergeben werden:

Beauftragte Firma:	Pätzold Sachverständige GmbH
Anschrift:	Bäckerstraße 23, 87435 Kempten
Maßnahme:	Prüfung Brandschutznachweis Neubau KITA
Angebot vom:	09.07.2020
Angebotssumme (netto):	3.750,00 EUR/netto
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Beschluss:

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag zur Prüfung des Brandschutznachweises zum Neubau einer Kindertagesstätte gemäß der vor genannten Empfehlung in Höhe der Angebotssumme von 3.750,00 EUR/netto an die Firma Pätzold Sachverständige GmbH, Kempten.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

12. Antrag Mähen gemeindlicher Flächen ab dem 15.07. - Insektenschutz

Gemeinderatsmitglied Robert Stannecker stellte am 15.06.20 per Mail den Antrag, die gemeindlichen Flächen aufgrund des Insektenschutzes zukünftig erst ab dem 15.07.20 und nur noch mit Balkenmähern oder Trommelmähwerken zu mähen.

Der Gemeinderat ist sich schnell einig, dass man nicht bei allen gemeindlichen Grünflächen so vorgehen kann und dass man die Flächen differenzieren und abwägen muss. Vor allem im Innerortsbereich gibt es sensible Flächen die regelmäßig gepflegt werden müssen.

Die Gartenbauberaterin des Landratsamtes empfiehlt, die Flächen im Außenbereich bis zur Margeritenblüte stehen zu lassen und die Flächen im Innenbereich nach Bedarf regelmäßig zu pflegen.

Bürgermeister Först schlägt Herrn Stannecker vor, die Flächen die zukünftig vor Mitte Juli nicht mehr gemäht werden sollen, gemeinsam mit Herrn Engelhart vom Bauhof zu definieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des Insektenschutzes sollen ausgewählte Grünflächen im Außenbereich zukünftig bis zur Margeritenblüte nicht gemäht werden. Im Innerortsbereich werden diese weiterhin je nach Bedarf regelmäßig gemäht.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

13. Regiebetrieb Gemeinde Igling BgA Wasserversorgung Igling/Holzhausen Nahwärmeversorgung Igling Zuführung des Gewinns 2019 an die Rücklage, vgl. BMF Schreiben vom 28.01.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling beschließt den Gewinn 2019 des Regiebetriebes Gemeinde Igling BgA Wasserversorgung Igling/Holzhausen Nahwärmeversorgung Igling den Rücklagen zuzuführen. (gem. BMF-Schreiben vom 28.01.2019 IV C 2 – S 2706-a/15/10001, u. a. Randnummer 35)

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

14. Wasserzählertausch - Gemeinde Igling ohne OT Holzhausen

Zur Angebotsabgabe für den Austausch der Wasserzähler im Gemeindegebiet Igling (ohne OT Holzhausen) wurden insgesamt fünf Firmen angeschrieben, drei haben kein Angebot abgegeben. Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Lang in Igling mit 30,00 €/netto abgegeben.

Herr Heiland weist darauf hin, dass noch ein Lagerplatz für die alten Zähler gefunden werden muss, da diese aufgrund der Einspruchsfrist ein bis zwei Jahre verwahrt werden müssen.

Beschluss:

Der Auftrag zum Austausch der Wasserzähler im Gemeindegebiet Igling (ohne OT Holzhausen) wird an den günstigsten Anbieter, Fa. Lang, Igling vergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

15. Sparkasse 1 € je Einwohner Spendenaktion / Spendenvorschläge

Im Rahmen der Sparkassen Spendenaktion 1 € pro Einwohner werden für die Gemeinde Igling 2.600 € zur Verfügung gestellt.

Wie in der Vergangenheit sollen damit auch dieses Jahr wieder die gemeinnützigen Vereine und die Jugendarbeit gefördert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 2.600 € aus der Spendenaktion 1 € / EW der Sparkasse wie folgt aufzuteilen:

SV Igling, Ferienbetreuung	900 €
OGV, Kinder- u. Jugendgruppe Erdmännchen	600 €
Musikkapelle Holzhausen, Jungmusiker	600 €
Feuerwehrjugend Igling	250 €
Feuerwehrjugend Holzhausen	250 €

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

16. Bericht des Bürgermeisters

Wasserleitungsverlegung in Holzhausen

Aufgrund des Ringschlusses und der Bauarbeiten aufgrund des Rohrbuches wird am kommenden Donnerstag, 16.07.20 von ca. 7:30 bis 14:00 Uhr die Wasserversorgung in Holzhausen abgestellt.

Bieberfang

Vom LRA wurde die Genehmigung zum Lebendfang des Biebers in Holzhausen ab 01.09.20 erteilt.

Kredit PV-Anlage

Die Kreditvergabe für die Photovoltaikanlage an der A96 wird in der nächsten Sitzung von Herrn Kämmerer Lichtblau erläutert.

Baumbegutachtung

Der Baum in der Schlosstraße ist laut des Sachverständigengutachtens kerngesund. Es wird lediglich empfohlen, das Totholz zu entfernen und eine jährliche Baumkontrolle durchzuführen.

Bauabnahme Eisenbahnunterführung

In ca. 14 Tagen findet ein Termin bezüglich der Abnahme der Baumaßnahme an der Bahnunterführung statt (Gutachten vor und nach der Baumaßnahme).

Baumaßnahmen DB, Bahnhofstraße

- Eingrünung der Flächen Bahnhofstraße
- Donnerstag Termin wegen Berührungsschutz Brandholzbrücke
- Termin Beprobung 23.07.20

Radlrundfahrt des Bauausschusses

Bei dem Ortstermin/Radtour des Bauausschusses am 02.07.20 wurde u.a. auch das Feuerwehrhaus in Holzhausen begutachtet. An der Westseite des Gebäudes müssten die Fenster und die Holzverkleidung erneuert werden. Die Renovierungsarbeiten werden von der FFW durchgeführt.

AK Spielplatz

In einer Arbeitskreissitzung am 04.07.20 wurde die Anordnung der Spielgeräte des neuen Spielplatzes in Igling besprochen. Bürgermeister Först zeigt die Ergebnisse anhand einer PowerPoint-Präsentation.

Gemeinderatsmitglied Gayer empfiehlt, während des Aufbaus (Aushub) einen Bauzaun zu stellen und schlägt vor, den Zaun am ehemaligen Spielplatz zur Einfriedung des neuen Geländes (wenn möglich) wiederzuverwenden.

Frau Glatz empfiehlt, bei dem neuen Spielplatz keinen Holzzaun zu verwenden, da in der Vergangenheit regelmäßig Latten ausgerissen waren.

Herr Heiland schlägt für die Befestigung der Latten Edelstahlschrauben anstatt Nägel vor.

Frau Scheck weist darauf hin, dass bei Verlegung des Spielrohrs durch den geplanten Erdhügel darauf zu achten ist, dass die Kinder sich beim Runterkullern nicht an dem herausragenden Betonrohr verletzen können.

Streetbuddys

Die bestellten Streetbuddys wurden zwischenzeitlich alle aufgestellt.

17. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Grünpflege

Frau Glatz weist darauf hin, dass in der Straße Richtung Sportplatz die ehemals angelegte Baumallee durch Wildwuchs völlig zu gewuchert ist.

Bürgermeister Först wird dem Bauhof Bescheid geben.

Asphaltschicht Gewerbegebiet

Herr Gluska erkundigt sich, wann die letzte Asphaltschicht im Gewerbegebiet aufgebracht wird.

Bürgermeister Först informiert, dass dies i.d.R. erst gemacht wird, sobald alle Grundstücke bebaut sind.

Streetbuddys

Frau Scheck erkundigt sich, ob bereits alle der bestellten Streetbuddys aufgestellt wurden.

Ggf. wäre noch ein Aufsteller zwischen Speighof und dem Kriegerdenkmal Oberigling sinnvoll.

Bürgermeister Först wird sich die Stelle nochmal ansehen.

Wasseruhren für Gartenbewässerung

Herr Schuster regt an, wie bereits in einigen anderen Gemeinden praktiziert, den Bewohnern zur Gartenbewässerung die Abrechnung über eigene Wasseruhren anzubieten.

Bürgermeister Först teilt mit, dass sich dies erfahrungsgemäß nicht lohnt, da die Wasseruhren sehr teuer sind.

Baumaßnahmen Wasserleitung

Herr Schuster teilt mit, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der Stadtwerke an der Wasserleitung am Stoffersberg noch die Asphaltschicht fehlt.

Grünpflege Radweg Holzhausen

Herr Schuster weist darauf hin, dass der Radweg bei Regens Wagner Richtung Eisweiher stark eingewachsen ist.

Kiesabbau

Herr Gluska erkundigt sich, ob es bereits weitere Gespräche mit der Fa. Kolhöfer gab.

Poolbefüllung

Herr Müller fragt nach, ob die genannten Wasseruhren für Gartenbewässerung eventuell auch für die Poolbefüllung genutzt werden können.

Bürgermeister Först teilt mit, dass es hierfür ein Antragsformular gibt.

Baumpflege

Herr Gayer teilt mit, dass bei der großen Esche in der Bahnhofstraße auch viel Totholz entfernt werden müsste.

Brandmeldeanlage DGH

Herr Schuster erkundigt sich, ob schon ein Angebot bezüglich einer Brandmeldeanlage für das Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen vorliegt.

Dorfanschlagstafeln

Herr Schuster würde gerne mit einigen Bürgern die Schaukästen am Ortseingang Holzhausen, die sonst auf Veranstaltungen hinweisen aber aufgrund der Ausfälle aktuell leer sind, mit Dorfbildern verschönern.

Lagerung der alten Wasserzähler

Herr Höfler schlägt vor, die alten Wasserzähler nach dem Austausch in Gitterboxen zu lagern.

Verkehrssicherungspflicht Weg am Wertstoffhof

Frau Glatz teilt mit, dass mit den toten Eschen entlang der Straße Richtung Wertstoffhof aufgrund der Verkehrssicherungspflicht zeitnah etwas unternommen werden sollte.

Bürgermeister Först möchte erst die Bauabnahme in der Bahnhofstraße abwarten.

Um 21:22 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.


Günter Först
Erster Bürgermeister


Jennifer Wild
Schriftführung